

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge,  
OAK BV  
Herr Manfred Hüsler  
Seilerstrasse 8  
Postfach 7461  
3001 Bern

[info@oak-bv.admin.ch](mailto:info@oak-bv.admin.ch)

Zürich, 16. Januar 2019

### **Anhörung Weisung «Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen»**

Sehr geehrter Herr Hüsler, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur beabsichtigten Weisung «**Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**» Stellung zu nehmen und uns die Eingabefrist bis am 17.01.2019 verlängert haben

#### **Grundsätzliches**

Der Vorstand der SKPE sieht grundsätzlich einen Regelungsbedarf bei den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen als gegeben. Der Vorstand stellt fest, dass Vorsorgewerke, die die Risiken ganz oder teilweise selbst tragen, nicht den gleichen Prüfungsvorgaben unterstellt sind wie autonome Pensionskassen, obwohl sie eine ähnliche Risikoexposition wie diese haben. Eine Gleichbehandlung in diesem Zusammenhang wäre somit fair. Aufgrund der Grösse und Wichtigkeit der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen würden wir spezifische gesetzliche Regeln einer OAK Weisung vorziehen.

#### **Erhebung der Fachrichtlinie 7 (FRP 7) zum Mindeststandard**

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, hat 2014 die Fachrichtlinie FRP 7, «Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken», erlassen und am 1.1.2015 in Kraft gesetzt. Die FRP 7 regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge bei der gesetzlichen Überprüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken. Die FRP 7 ergänzt die FRP 5 und FRP 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen, denen mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder Verbände angeschlossen sind.

Die FRP 7 definiert einerseits die wichtigsten Begriffe der Sammeleinrichtungen und die Aufgaben des Experten bei deren Überprüfung im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens. Dabei wird festgehalten, dass der Experte summarisch den Geschäftsplan der Sammeleinrichtung beschreibt und die Überprüfung der finanziellen Situation und laufenden Finanzierung nicht nur auf Stufe der Stiftung, sondern auch auf der Stufe des angeschlossenen Betriebes, Vorsorgewerk genannt, erfolgen muss.

Das versicherungstechnische Gutachten berücksichtigt die Grösse, die Komplexität und die unterschiedliche finanzielle Lage der Sammeleinrichtung sowie der einzelnen Vorsorgewerke. Die Ergebnisse werden vorzugsweise in tabellarischer Form dargestellt, d.h. Vorsorgewerke mit ähnlichen Merkmalen (z.B. Deckungsgrad oder Risikokennzahlen) werden in Gruppen zusammengefasst. Die Überprüfung der finanziellen Situation und der laufenden Finanzierung erfolgt auch für eine Vorsorgeeinrichtung oder für die Vorsorgewerke, die über eine Versicherung sämtlicher Risiken ("Vollversicherungsvertrag") verfügen. In diesem Fall beinhaltet die Überprüfung eine Aussage über das Ausmass der Rückdeckung der reglementarischen Leistungen durch den Versicherungsvertrag ("Besteht eine Kongruenz der Risikodeckung").

Befindet sich in einer Sammeleinrichtung ein Vorsorgewerk in Unterdeckung, so sind für das betreffende Vorsorgewerk die Vorschriften und Massnahmen gemäss FRP 6 und Art. 44 BVV 2 sinngemäss anwendbar. Der konsolidierte Deckungsgrad einer Sammeleinrichtung ist dabei nicht relevant.

Der grosse Vorteil der FRP 7 liegt in der möglichen Gruppenbildung von gleichgelagerten Vorsorgewerken. Damit kann der Aufwand bei der Prüfung und Berichterstattung in Grenzen gehalten werden.

**Die SKPE empfiehlt der OAK BV anstatt eine eigene Weisung zu erlassen, die Fachrichtlinie 7 (FRP 7) zum Mindeststandard zu erheben. Damit könnten Doppelspurigkeiten und erhebliche Mehrkosten vermieden werden.**

### ***Inhaltliche Kritikpunkte an der OAK Weisung***

Sollte die OAK an ihrer Weisung festhalten, wäre die Weisung in den nachfolgenden Punkten anzupassen.

#### **2. Geltungsbereich**

Im Sinne einer Gleichbehandlung zu Vorsorgeeinrichtungen «von mehreren, wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Arbeitgebern» sollten die Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Weisung ausgenommen werden. Dies gilt jedoch nur für öffentlich-rechtliche Pensionskassen die nur Anschlüsse von Institutionen vornehmen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen, die sich dem Wettbewerb stellen und Anschlüsse jeglicher Art anstreben sind der Weisung zu unterstellen.

Gemeinschaftseinrichtungen (das heisst Vorsorgeeinrichtungen, die keine Vorsorgewerke mit eigener Rechnung führen), sollten von der Weisung ausgenommen werden.

#### **3.2.1 Aufteilung**

In einer Gemeinschaftseinrichtung ist die Frage nach der Aufteilung sinnlos, weil sämtliche Risiken auf der Stufe der gesamten Vorsorgeeinrichtung getragen werden.

### 3.2.2. Risiko Alter und 3.2.3. Risiken Invalidität und Tod

Die Beurteilung dieser Risiken erfolgt im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens. Eine Beurteilung im Rahmen eines jährlich auszufüllenden Formulars wäre nicht seriös und kann von der SKPE nicht unterstützt werden.

### 3.3 Vermögensanlage

Die Beurteilung des Risikos Vermögensanlage erfolgt bereits im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens, wenn der Experte die Zielwertschwankungsreserve beurteilt resp. plausibilisiert. Eine Beurteilung im Rahmen eines jährlich auszufüllenden Formulars ist unseres Erachtens nicht notwendig.

### 3.4. Wahl des Vorsorgeplans

Die Definition der möglichen Vorsorgepläne, die den anschlusswilligen Arbeitgebern angeboten werden soll, erfolgt durch das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung. Die Wahl des Vorsorgeplanes aus den angebotenen Vorsorgeplänen erfolgt bei Abschluss des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit seinen Arbeitnehmenden.

Bei einer Neuwahl des Vorsorgeplanes muss grundsätzlich eine Anpassung des Anschlussvertrages erfolgen. Die Bestätigung der Vorsorgepläne durch den Experten erfolgt heute bereits im Rahmen der Bestätigungen zu den Reglementen und im Rahmen der versicherungstechnischen Gutachten. Eine erneute Zusatzbestätigung ist nicht notwendig. Ein Verweis auf die erfolgte Prüfung sollte ermöglicht werden.

### 3.5. Laufende Finanzierung

Wir verstehen diesen Punkt nicht!

## 4. Governance

Die Bestimmungen zur Governance in Gesetz und Verordnung sind ausreichend. Die Wiederholung von Gesetzen und Verordnungen in einer Weisung bringt keinen Mehrwert. Die Direktaufsicht hat bereits heute im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Möglichkeit bei Unklarheiten von den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine umfangreiche Berichterstattung einzufordern.

Wir empfehlen explizit in die Weisung aufzunehmen, dass die Ergebnisse in tabellarischer Form dargestellt werden können, d.h. Vorsorgewerke mit ähnlichen Merkmalen (z.B. Deckungsgrad oder Risikokennzahlen) können in Gruppen zusammengefasst werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Benno Ambrosini  
Präsident



Urs Bracher  
Sekretär